

RS Vwgh 2004/12/16 2004/07/0185

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.2004

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §38 Abs1;

WRG 1959 §5 Abs1;

WRG 1959 §8 Abs1;

Rechtssatz

Die Errichtung eines Badesteges in einem öffentlichen Gewässer (See) geht über den Gemeingebräuch hinaus. Dieses Vorhaben bedarf einer Bewilligung nach § 38 WRG 1959 (Hinweis E 11.7.1996, 93/07/0144). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass ohne Badesteg der Gemeingebräuch erschwert ist. Das WRG 1959 kennt keine Bestimmung des Inhalts, dass eine Maßnahme, die einen der Bewilligungstatbestände dieses Gesetzes erfüllt, dann keiner Bewilligung bedarf, wenn sie zur Erleichterung des Gemeingebräuches vorgenommen werden soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004070185.X01

Im RIS seit

11.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at